



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 07/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.02.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugpreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Emin Okur, Polsumer Str. 52/ DG L, 45896 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006234614/35 am 15.12.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.12.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.02.2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sandra Markovic, Mellinghofer Str. 34, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005205373/43 am 17.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kai Triebel, Cheruskerstr. 15, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.786/10 F am 26.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 124, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

S p i l l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Erkan Durdu, Steckendorfer Str. 17, 47799 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005204531/64 am 14.12.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.12.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an

der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ovidiu Anusca, Rigaer Str. 60, 10247 Berlin, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006240601/44 am 01.02.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.02.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Anika Rhode, Dickswall 2 B,45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005204885/24 am 10.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Lale Tente, Oberhausener Str. 172, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005205890/36 am 05.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sebastian Rohde, Walter-Schücking-Str. 5, 44359 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006239243/65 am 05.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Viorel Suditu, Duisburger Str. 451, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LN532 am 01.02.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Anika Rohde, Dickswall 2 B, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-XP6 am 25.01.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuer- und Zinsbescheides

Der Gewerbesteuermessbescheid für 2014 sowie der Gewerbesteuerbescheid für 2014 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2486067000000 für die Firma Z.G.S. Service GmbH & Co. KG können nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuer- und Zinsbescheides

Die Gewerbesteuerbescheide für das Veranlagungsjahr 2014, VZ 2015 sowie VZ 2016 vom 02.01.2017 sowie 19.01.2017 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/24501410000050 für Patryk Ostrowski, zuletzt gemeldet Duisburger Str. 380 in 45478 Mülheim an der Ruhr, können nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht feststellbar ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Diese können von dem Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen,

Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2014 und Vorauszahlungen 2016, vom 17.11.2016, mit dem Aktenzeichen 24-5/2145225000005 für die Stickel Objekt GmbH, letzte Anschrift Friedrich-Ebert-Str. 14 in 15713 Könis Wusterhausen, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide über die Straßenreinigung und Abfallentsorgung

Die an Winfried Bouchard, zuletzt wohnhaft gewesen in 45219 Essen, Corneliusstr. 68, zuzustellenden Gebührenbescheide vom 29.01.2016 (Aktenzeichen: 1600001325/5031157) und 16.01.2017 (Aktenzeichen: 1700001402/5031157) konnten nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Gebührenbescheide werden hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie können beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz,

Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 13.15, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i p p

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Christian Mark Oord, zuletzt wohnhaft gewesen Am Weseler Weg 16 in 40667 Meerbusch, gerichtete Überleitungsanzeige vom 25.01.2017 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 421, AZ 51-UVK/O 349/350/98, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

R a f f e l b e r g

Öffentliche Zustellung eines Sicherstellungsprotokolls

Das an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Sicherstellungsprotokoll kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Dietmar Wilhelm Stachelhaus, geb. 23.02.1953, letzte bekannte Anschrift Saarner Str. 386 in 45478 Mülheim an der Ruhr, AZ: 32-13.14.03.610/16, Datum der Sicherstellungsverfügung: 24.01.2017.

Das Sicherstellungsprotokoll vom 24.01.2017 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Das Sicherstellungsprotokoll vom 24.01.2017 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

O e s t e r w i n d

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Edwine Bloch, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Heidestr. 22, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 25.01.2017 (Aktenzeichen: 105371/61) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist. Die in MESO hinterlegte Adresse ist falsch.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2017

Der Oberbürgermeister
I.A.

P o l l o k

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Gülsen Durucu (ausgestellt am 21.10.2015, gültig bis zum 31.10.2018) wird hiermit für ungültig erklärt.

der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 11.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

**Bekanntmachung
Ergänzung der amtlichen Lagebezeichnung
für das Grundstück:**

Gemarkung: Mülheim, Flur: 20, Flurstück(e): 174

Alte Bezeichnung

Neue Bezeichnung

Heißener Straße 89

Heißener Straße 89, 89a

Mülheim an der Ruhr, den 13.02.2017

Der Oberbürgermeister
Amt für Geodatenmanagement,
Vermessung, Kataster und
Wohnbauförderung
I. A.

M a r k h o f f

Einziehung „Ruhrstraße“

Gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird die „**Ruhrstraße**“ in dem im zugehörigen Einziehungsplan schraffierten Bereich dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Begründung:

Im Rahmen der Realisierung des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Ruhrpromenade- Innenstadt – 31“ wird die Ruhrstraße in der im zugehörigen Katasterplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) öffentlichen Verkehr entzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

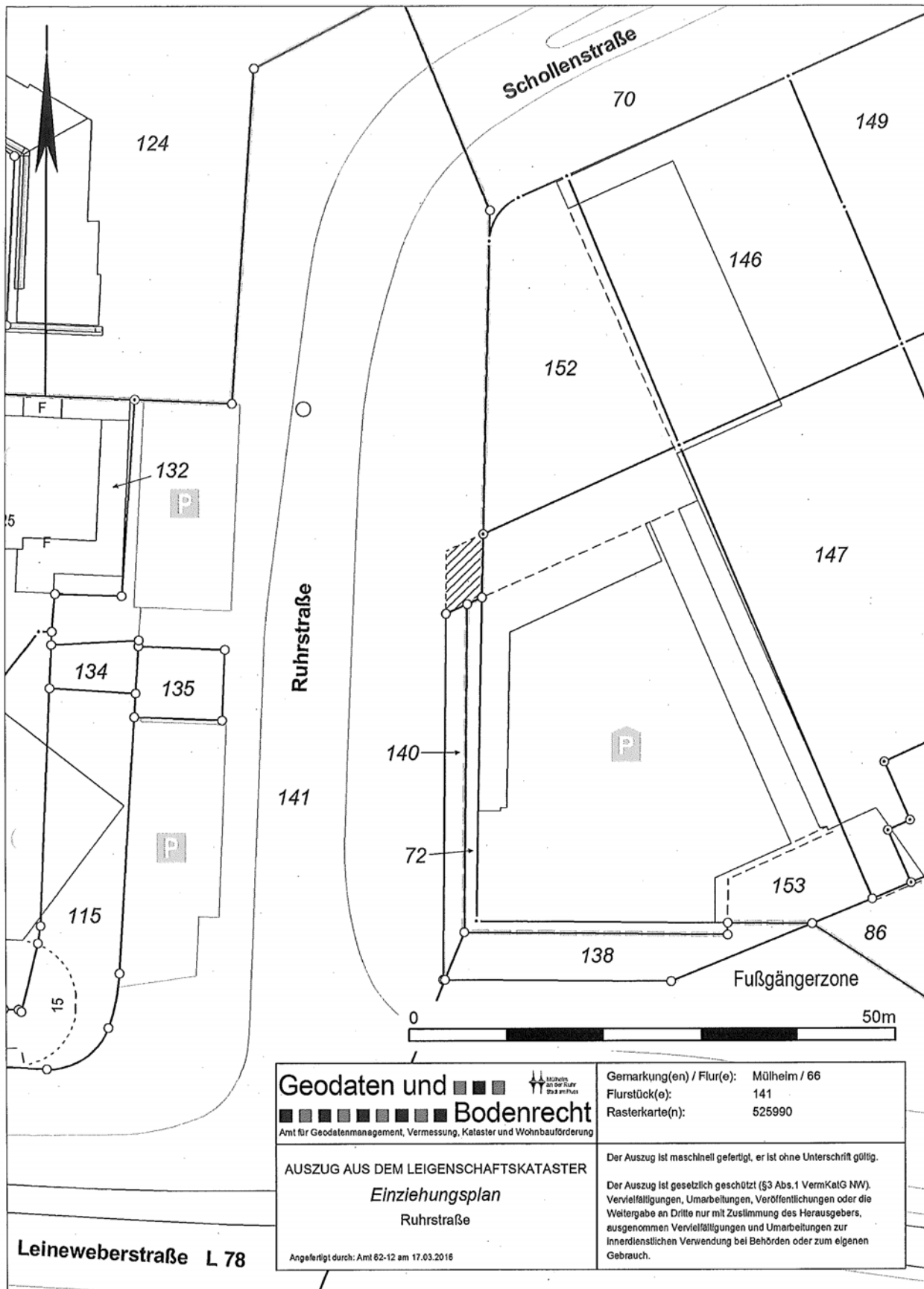
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einziehungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), gilt die Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 01.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a



Geodaten und Bodenrecht
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 66
 Flurstück(e): 141
 Rasterkarte(n): 525990

AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER
Einziehungsplan
 Ruhrstraße

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 17.03.2016

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Leineweberstraße L 78

**Allgemeinverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Erteilung einer allgemeinen
Genehmigung nach § 144 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im förmlich festgelegten
Sanierungsgebiet „Ruhrbania“**

- I.**
1. Auf der Grundlage des § 144 Abs. 3 BauGB wird in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ruhrbania“ die sanierungsrechtliche Genehmigung für folgende sanierungsrechtlich genehmigungspflichtige Vorgänge vorweg erteilt:
 - Nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
 - Nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang steht.
 - Nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
Schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäft begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt.
 2. Die Regelung dieser Allgemeinverfügung steht für alle Fälle der Vorweggenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW).
 4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Begründung:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 18.12.2008 das Sanierungsgebiet „Ruhrbania“ als Satzung beschlossen, welche mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 30.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht wurde. Durch die Vorweggenehmigung der o.g. Fälle wird die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nicht gefährdet oder wesentlich erschwert. Dies ist insofern auch möglich, als die sanierungsbedingten Zielsetzungen durch die Erteilung der Vorweggenehmigung für die oben aufgeführten Fälle nicht gefährdet sind.

II. Hinweis:

Die Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung (Amt 61), Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.10, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen. Falls die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden, der die Vollmacht ausgestellt hat.

Mülheim an der Ruhr, den 07.02.2017

Der Oberbürgermeister
I.A.

L i e b i c h

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Verbot des Mitführens und des Benutzens von Gläsern und Flaschen sowie sonstigen Behältnissen aus Glas am Rosenmontag, dem 27.02.2017

Hiermit ordne ich allgemein an:

Auf dem Veranstaltungsgelände des Rosenmontagszuges ist das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen sowie sonstigen Glasbehältnissen (mit und ohne Inhalt) verboten.

Räumlicher Geltungsbereich:

Weg des Rosenmontagszuges zuzüglich eines parallel zum Zugweg verlaufenden beidseitigen Sicherheitsstreifens von 100 Metern, sowie dem Rathausmarkt. Der Zugverlauf ist der beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Zeitlicher Geltungsbereich:

27.02.2017 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Androhung von Zwangsmitteln:

Im Falle der Zuwiderhandlung wird das Zwangsmittel des „unmittelbaren Zwanges“ in Form der Wegnahme und Entsorgung des Glasbehältnisses sowie des Inhaltes angedroht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW
§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
§§ 55, 66 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW
§ 80 Abs.2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei der Vielzahl von Personen, die den Rosenmontagszug besuchen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass mitgeführte Gläser und Glasflaschen fallen gelassen oder weggeworfen werden und diese hierbei zerbrechen.

Es besteht hier die konkrete Gefahr, dass sich durch die auf dem Boden liegenden äußerst scharfkantigen Scherben Personen, insbesondere kleinere Kinder verletzen. Beim Rosenmontagszug 2015 wurden im Bereich des Zugweges und den angrenzenden Straßen wesentlich mehr zerbrochene Gläser und Flaschen festgestellt als in den Jahren zuvor, sodass aus der bisherigen abstrakten Gefährdungslage durch Scherben eine konkrete Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Besucher entstanden ist, die diese Allgemeinverfügung erfordert.

Nach aktueller Einschätzung der Polizei besteht zudem die konkrete Gefahr, dass Körperverletzungsdelikte mit Glasbehältnissen als Tatmittel begangen werden. Die Flaschen und Gläser können unter anderem als Wurfgeschosse oder nach Abschlagen des Flaschenrumpfes als Stichwaffe verwendet werden.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit), desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die oben getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwenden.

Grundsätzlich hat eine eventuell eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse größer als ein persönliches Interesse, die Anordnung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft beachten zu müssen, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Fall hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor einem möglichen Schaden an Leib und Leben geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zwingend erfordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf kann der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise aufgehoben wird.

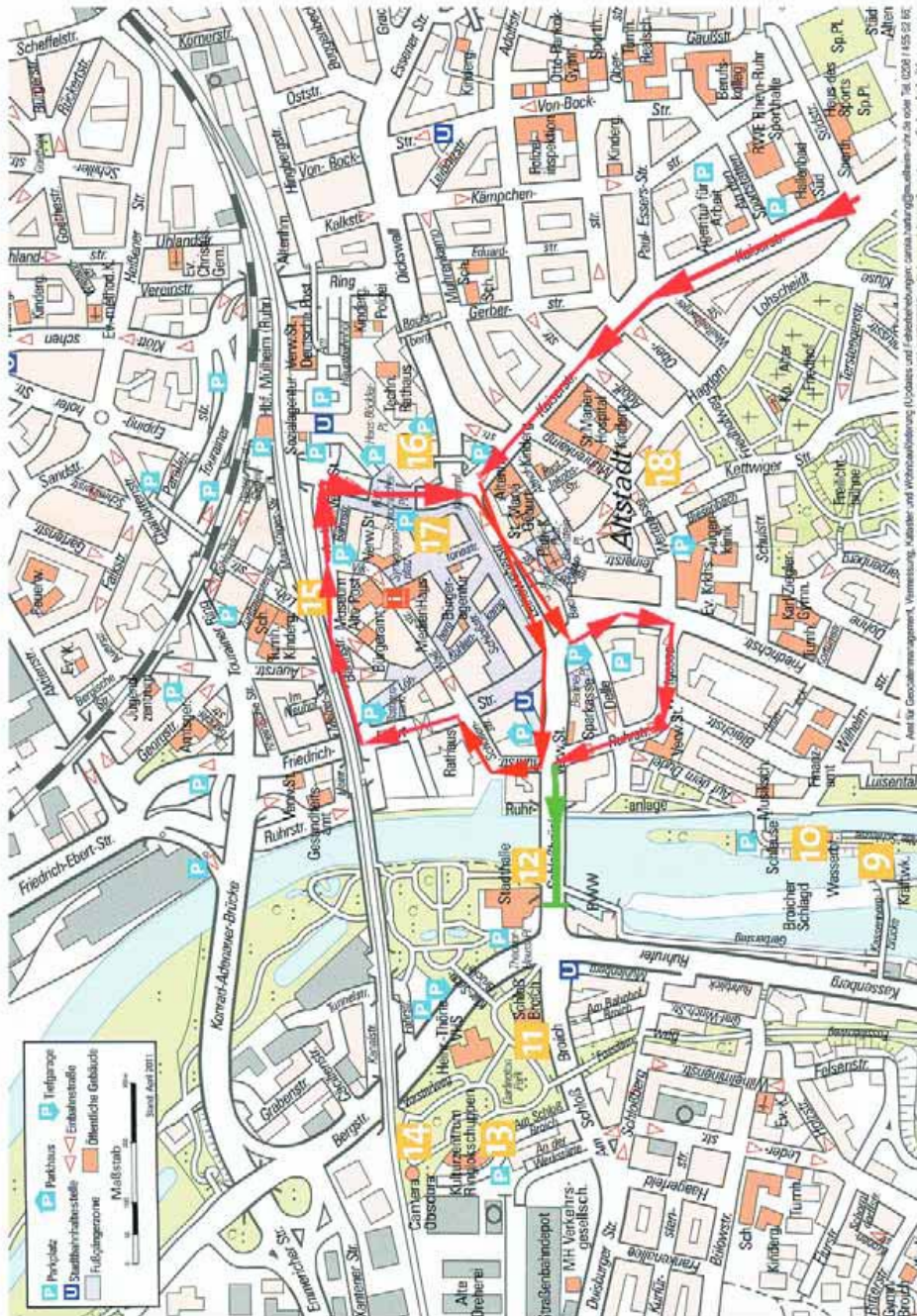
Mülheim an der Ruhr, den 09.02.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o

Zugweg 2017

(bitte entnehmen Sie den endgültigen
Zugweg der Tagespresse oder
www.muelheimer-karneval.de)



Zugweg: Kaiserstraße, Leineweberstraße, Ruhrstraße, Schollenstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Bahnstraße, Am Löwenhof, Kurt-Schumacher-Platz, Kaiserplatz, Leineweberstraße, Friedrichstraße, Wertgasse, Ruhrstraße, Leineweberstraße, Schloßbrücke, Auflösung: Schloßbrücke

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am großen Berg“

vom 10.02.2017

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am großen Berg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Übersichtplan gekennzeichnet.

Das Verfahren wird nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Daher ist im Rahmen der Satzung kein förmlicher Umweltbericht erforderlich. Betroffene Umweltbelange werden in das Verfahren eingestellt.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung der Abgrenzung der Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am großen Berg“ wird gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

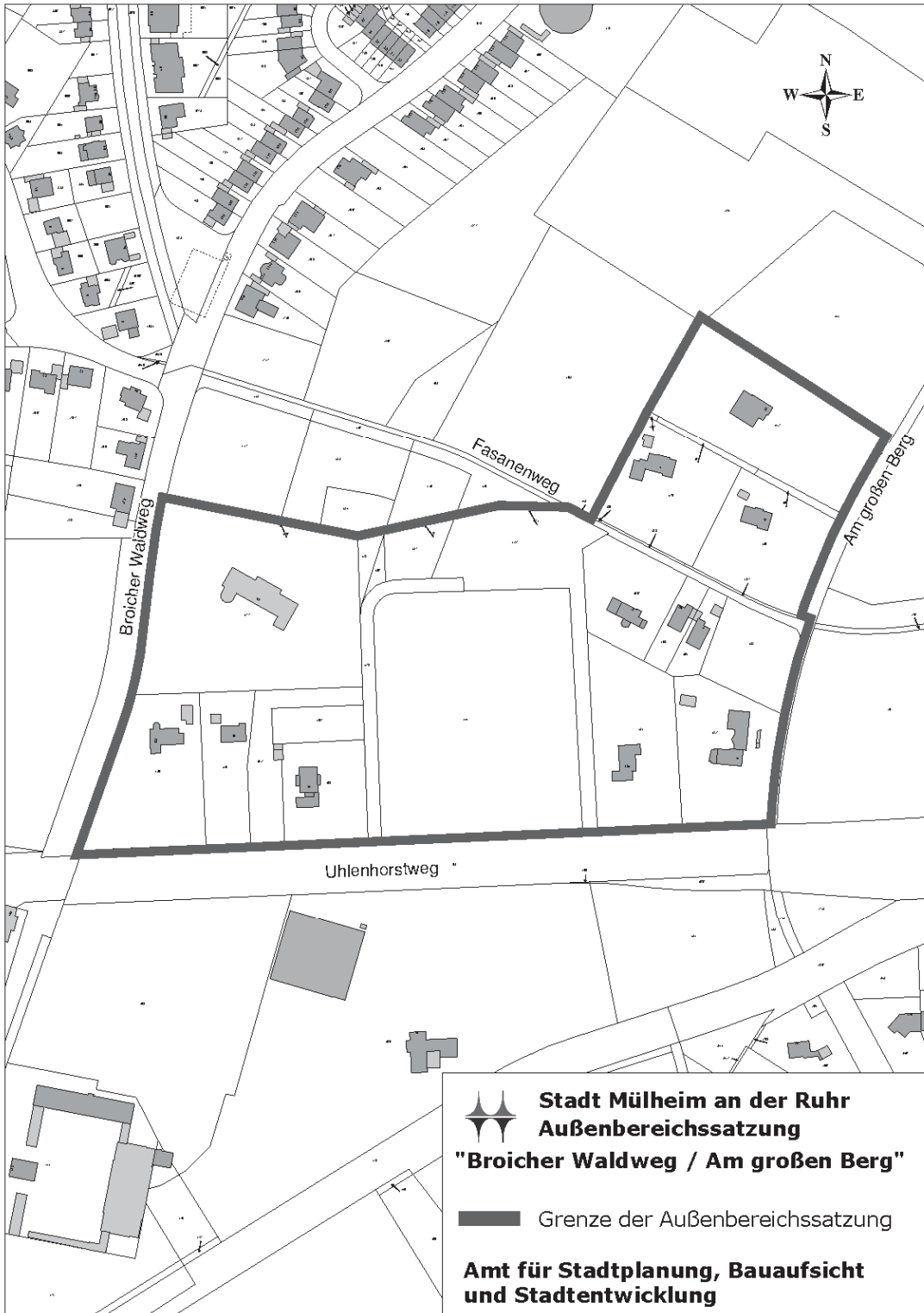
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2017

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller 62-12 Tel.: 6272 Bearbeitungsstand:02.2017

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am großen Berg“

Der Entwurf zur Abgrenzungssatzung „Broicher Waldweg/Am großen Berg“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB

in der Zeit vom 28.02.2017 bis einschließlich 28.03.2017

öffentlich ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208/455 – 6131 (Frau Herbermann) oder 0208/455-6105 (Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

Die Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am großen Berg“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 28.02.2017 abgerufen werden.

Wesentliches Ziel der Planung:

- Eröffnung der Möglichkeit, Erweiterung und Errichtung einzelner Wohnbauten im Außenbereich zuzulassen

Der vorgesehene Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am großen Berg“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diese Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

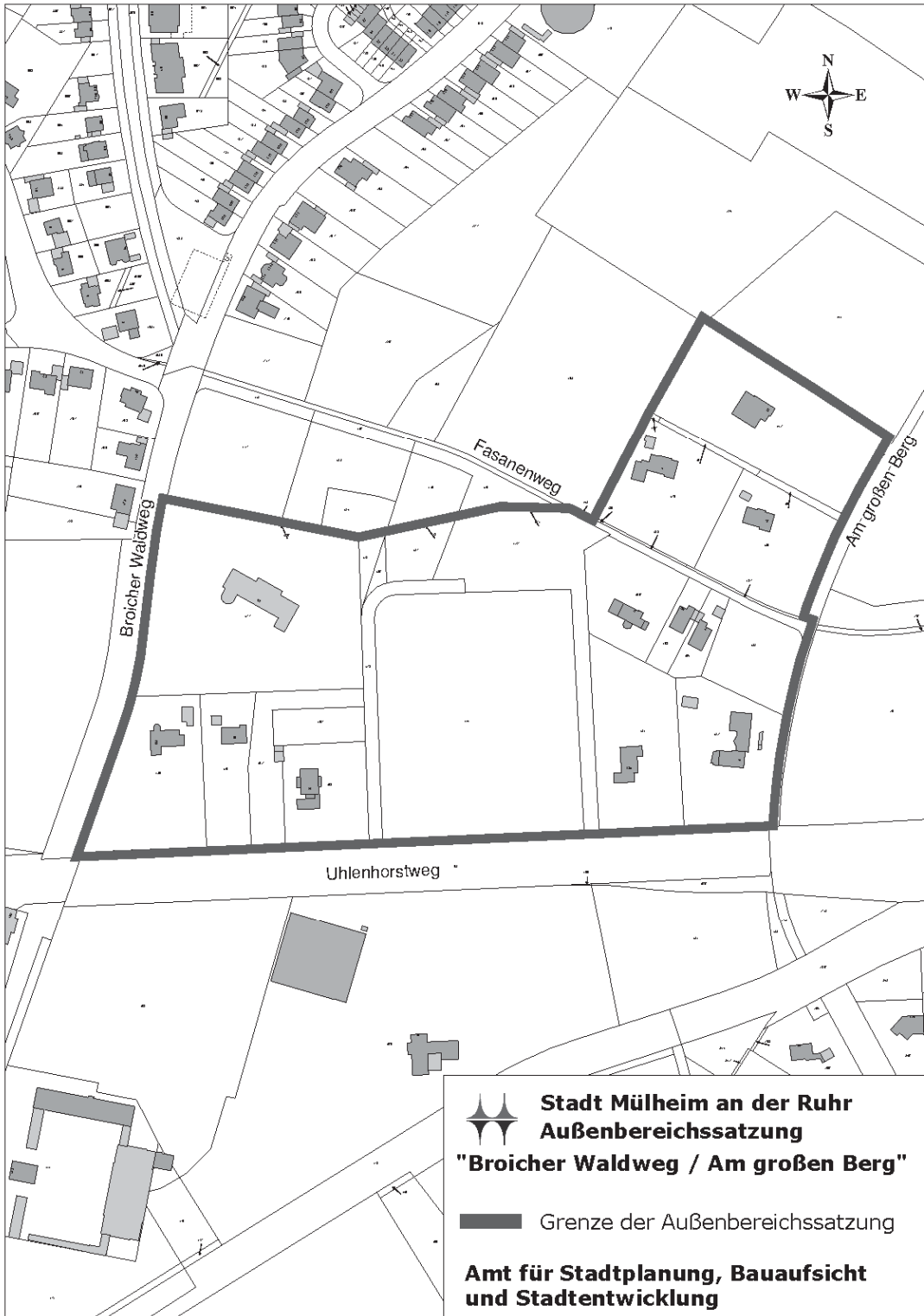
Hinweis gem. § 47 (2a) VwGO:

Der Antrag gem. § 47 VwGO einer natürlichen oder juristischen Person, der diese Außenbereichssatzung zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätend geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller 62-12 Tel.: 6272 Bearbeitungsstand:02.2017

Bekanntmachung

Neuabgrenzung des Plangebietes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dohne/Troost`sche Weberei – W 12 (v)“

vom 10.02.2017

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt, dass das Plangebiet gegenüber dem Auslegungsbeschluss um ca. 61 m² verkleinert werden muss (siehe Anlage 9).“

II

Die Neuabgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Planübersicht:
 Änderung des Geltungsbereiches
 vom vorhabenbezogenen
 Bebauungsplan
 "Dohne / Troost'scheWeberei - W 12 (v)!"

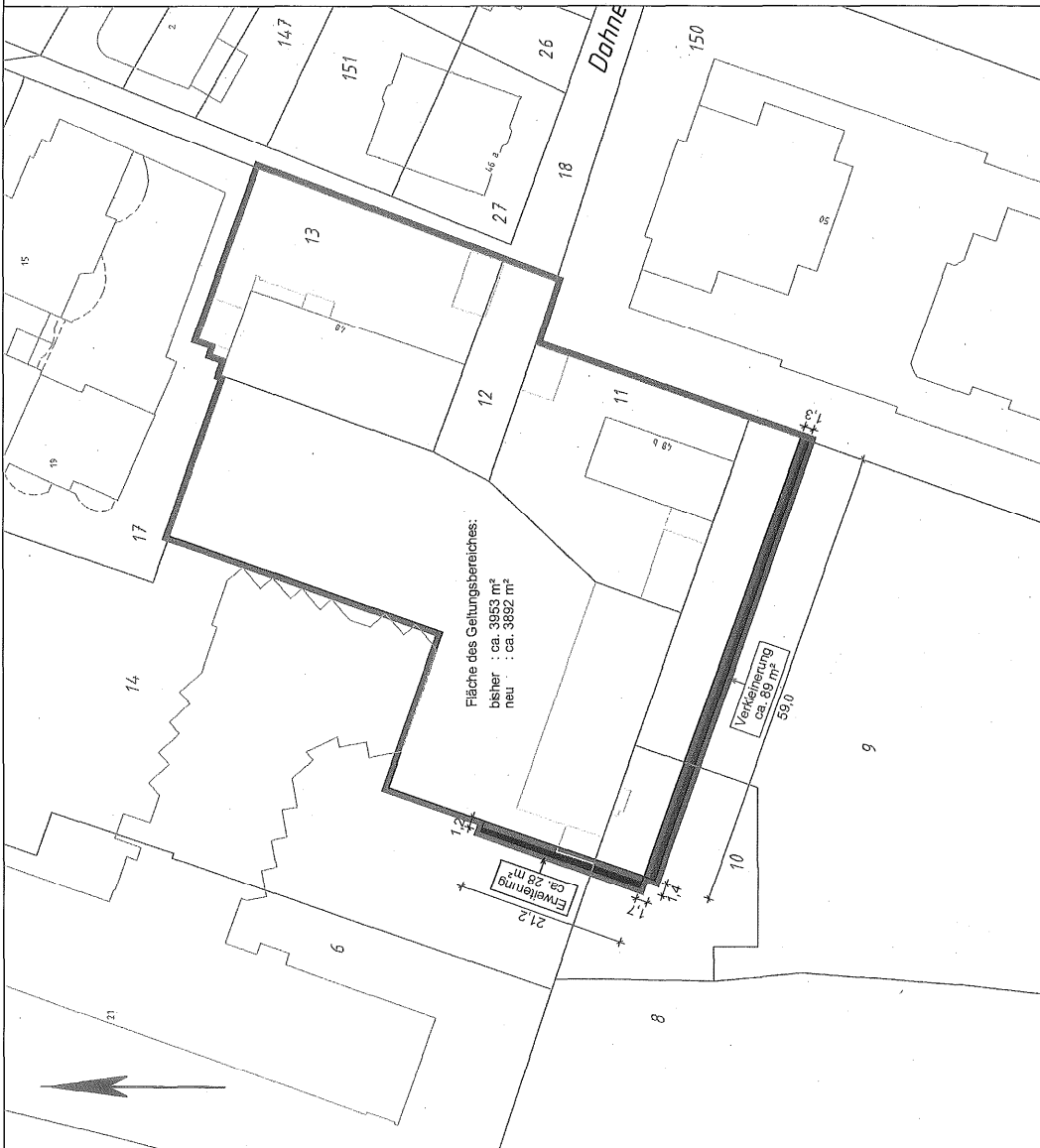
Antragsteller:
 A.R.T.U.S.
 Beteiligungs-Gesellschaft mbH
 Dreibrünenweg 8 46419 Iseburg

Maßstab 1 : 500
Gemeinde : Mülheim an der Ruhr
Gemarkung : Mülheim Flur: 49

— Grenze des Geltungsbereiches

Gesch. B. Nr.: 16313L

Plan erstellt
 Herr:
 City-land-Verm.-GmbH
 Dipl.-Ing. Wolfgang Dörnschlag
 Hamburger Straße 1
 45357 Essen
 Telefon: 0201/125780
 Telefax: 0201/1257820
 e-mail: info@city-land.de
 www.city-land.de



Fläche des Geltungsbereiches:
 bisher : ca. 3853 m²
 neu : ca. 3992 m²

Verkeinerung
 ca. 89 m²
 59,0

Erweiterung
 ca. 28 m²

Die Flächen sind schraffiert: Auf
 Baugelände frei von nicht grundbuchlich gesicherten Leilungen und
 Sauerwerken ist, nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verweist
 wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.

Flächengrenze	Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen	Kaufmännischer	Stützsankt
Grundstücksgrenze	vorläufige	unvollständig	Grundstück	Gründungs
Nutzungsgrenze	Bauliche Anlagen	Absandfläche	Geländehöhe	Schichtklassen
Schmutzwasserleitung	gebäude	Tranwegfläche	gestante Gelände	Schracht
Abwasserleitung	Anlagen	Bauzeit	Hydrant	Hydrant
Mischwasser	besitzlos			

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung eines erneuten Bebauungsplanentwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dohne/Troost`sche Weberei – W 12 (v)“

Der erneute Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dohne/Troost`sche Weberei – W 12 (v)“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 28.02.2017 bis einschließlich 28.03.2017

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt die Straßenfluchtlinie Nr. 378 „Friedrichstraße/Dohne“, förmlich festgestellt am 07.04.1964, mit öffentlich aus.

Mit Rechtskraft dieses neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die in diesem Bereich bestehende Straßenfluchtlinie aufgehoben werden.

Die förmliche Aufhebung erfolgt im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6140 (Frau Rödel) oder 0208 / 455 – 6106 (Herr Triesch) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 28.02.2017 abgerufen werden.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

Schutzgut Mensch		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Verkehrs- und anlagenbezogener Lärm</i>		
Geräuschimmissions-Untersuchung vom 10.10.2016	Ing.-Büro für tech. Akustik und Bauphysik	Geräuschimmissionen auf die Nachbarschaft des Plangebietes durch Verkehrslärm in der Gemeinschaftsgarage
Stellungnahme vom 10.01.2015	Öffentlichkeit	Lärmbelästigung durch eine geplante Gebäudeheizung
Stellungnahme vom 22.01.2015	Öffentlichkeit	Lärmbelästigung durch Abfallentsorgung im Plangebiet
<i>Erholung Regeneration / Landschaftsbild</i>		
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 06.12.2016	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser, Albert, Bielefeld	Auswirkung der geplanten Bebauung auf das Landschaftsbild, Eingriff in den Park
Stellungnahme vom 22.12.2014	Beirat für Naturschutz u. Landschaftspflege bei der Unteren Naturschutzbehörde (ehemals Untere Landschaftsbehörde)	Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets und des Landschaftsplans
Stellungnahme vom 06.01.2015, 07.01.2015 und 22.01.2015	Öffentlichkeit	Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet, Beeinträchtigung von Zielen des Regionalen Flächennutzungsplans

Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Besonders geschützte planungsrelevante Tierarten</i>		
Artenschutzgutachten vom 22.11. 2016	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser, Albert, Bielefeld	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien/Reptilien und Schmetterlingen, sowie Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten durch Baumfällungen und Baumaßnahmen
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 06.12. 2016	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser, Albert, Bielefeld	
Stellungnahme vom 22.01.2015	Öffentlichkeit	Hinweis auf Nistplätze von Vögeln im Plangebiet
<i>Vegetation</i>		
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 06.12.2016	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser, Albert, Bielefeld	Verlust von Gartenflächen und Gehölzbeständen im Plangebiet
Stellungnahme vom 09.02.2015	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein Westfalen	Nichtbetroffenheit des Waldes

Schutzgut Boden		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
Ökologische Bodenfunktionen		
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 06.12.2016	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser, Albert, Bielefeld	Neuversiegelung von Böden im Plangebiet und Verlust natürlicher Bodenfunktionen
Bodenbelastungen		
Orientierende Gefährdungsabschätzung vom 12.10.2016	Fa. Aquatechnik	Vorkommen von Altlasten im Plangebiet, Beschreibung der lokalen Bodensituation

Schutzgut Wasser		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
Versickerung / Gewässerschutz / Entwässerung		
Stellungnahme vom 20.01.2015	Amt für Umweltschutz	Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und Entwässerung
Stellungnahme vom 19.01.2015	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54	Belange des Gewässerschutzes nicht berührt
Konzeptionelle Vorplanung zur Niederschlagsbeseitigung vom 06.11.2016 mit Ergänzungsbericht vom 23.11.2016	Fa. Aquatechnik	Niederschlagswasserbeseitigung durch Einleitung in den Thyssenteich
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 06.12.2016	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser, Albert, Bielefeld	Verringerung der Versickerungsrate durch Bodenversiegelung im Plangebiet
Schutzgut Klima und Luft		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
Klima		
Stellungnahme vom 20.01.2015	Amt für Umweltschutz	Einfluss des Vorhabens auf die klimatische Situation
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 06.12.2016	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser, Albert, Bielefeld	Einfluss des Vorhabens auf die klimatische Situation
Luft		
Stellungnahme vom 20.01.2015	Amt für Umweltschutz	Keine lufthygienischen Belastungspunkte
Stellungnahme vom 19.01.2015	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53	Lage des Plangebietes innerhalb des Luftreinhalteplangebiets

Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
Baudenkmäler		
Stellungnahme vom 19.01.2015	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35	Vorhandensein von Baudenkmalern im Plangebiet
Stellungnahme vom 22.12.2014	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Vorhandensein von Baudenkmalern im Plangebiet
Stellungnahme vom 22.12.2014	Beirat für Naturschutz u. Landschaftspflege bei der Unteren Naturschutzbehörde (ehemals Untere Landschaftsbehörde)	Vorhandensein von Baudenkmalern im Plangebiet
Stellungnahmen vom 07.01.2015, 10.01.2015 und 22.01.2015	Öffentlichkeit	Vorhandensein von Baudenkmalern im Plangebiet

Bodendenkmäler		
Stellungnahme vom 19.01.2015	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35	Vermutung von Bodendenkmälern im Plangebiet

Wesentliche Ziele der Planung:

- Realisierung von insgesamt maximal achtzehn Wohneinheiten, davon maximal elf in dem Gebäude der alten Weberei, sechs im Tudorhaus und eine im Kutscherhaus
- Die alte Weberei wird abgerissen und mit drei optisch rekonstruierten Fassaden rd. 3 m nördlich wieder aufgebaut.
- Das Tudorhaus wird entkernt und - sofern baubiologisch und statisch die Möglichkeit besteht und es wirtschaftlich zumutbar ist – unter Erhaltung der drei denkmalgeschützten Fassaden neu errichtet.
- Das Kutscherhaus wird unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes umgebaut.

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dohne/Troost`sche Weberei – W 12 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

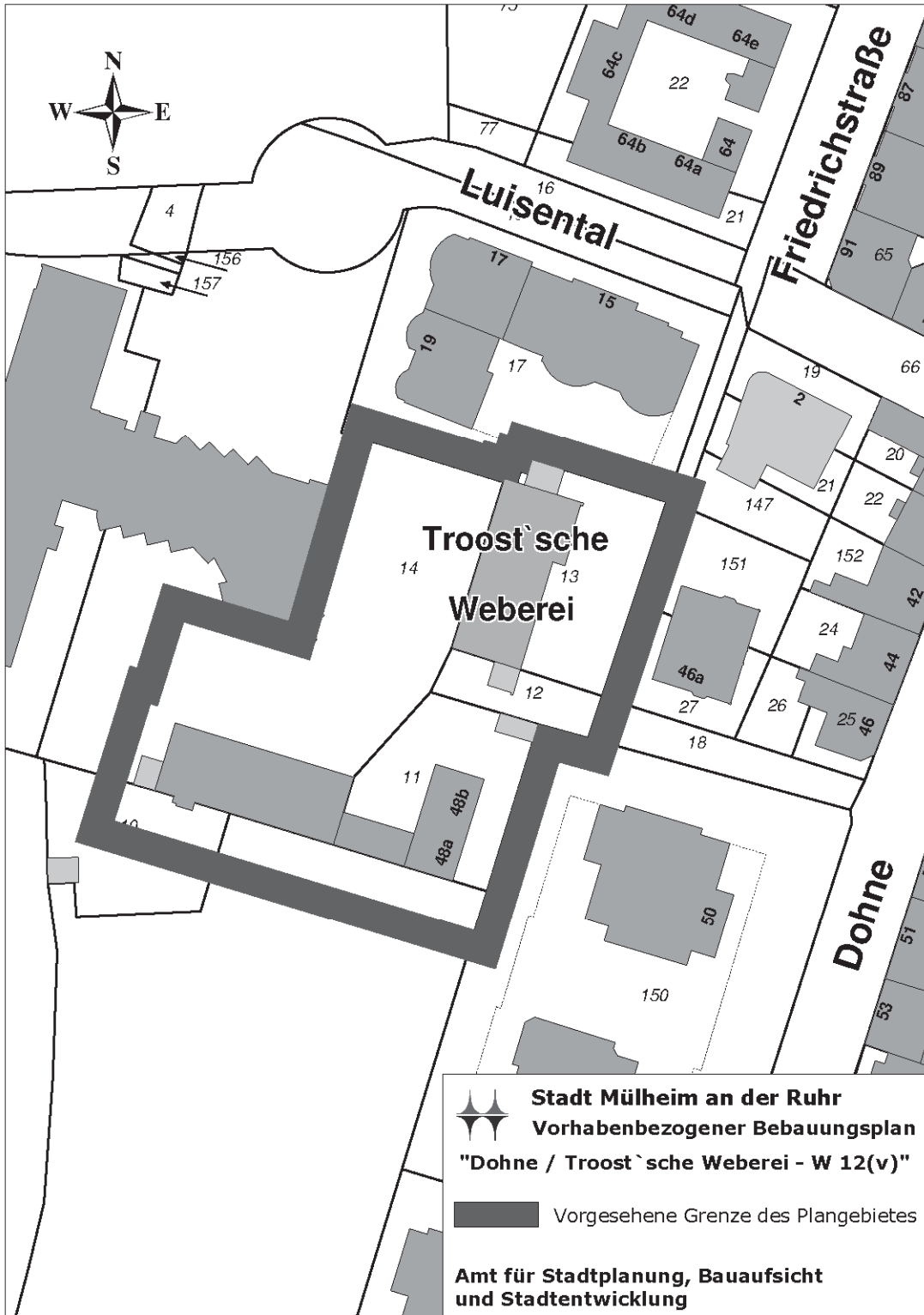
Hinweis gem. § 47 (2a) VwGO:

Der Antrag gem. § 47 VwGO einer natürlichen oder juristischen Person, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 01.2017

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

„Wertgasse/Schulstraße – Inn 36“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Wertgasse/Schulstraße – Inn 36“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 28.02.2017 bis einschließlich 28.03.2017

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen die rechtskräftigen Bebauungspläne „Schulstraße (Innenstadt 3)“ vom 23.01.1968, „Kettwiger Straße/Wertgasse (Innenstadt 15)“ vom 21.12.1981 und „Kettwiger Straße/Wertgasse – Inn 15/I“ vom 25.08.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit aus. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans „Wertgasse/Schulstraße – Inn 36“ soll dieses alte Recht aufgehoben werden, soweit es sich auf das Plangebiet bezieht. Der Beschluss zur Aufhebung erfolgt im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt

Der Bebauungsplan „Wertgasse/Schulstraße – Inn 36“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt, auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB wird verzichtet. Ein Umweltbericht gemäß § 4a BauGB wurde abweichend erstellt.

Folgende Gutachten und umweltbezogene Stellungnahmen liegen ebenfalls aus

- Artenschutzgutachten vom 10.11.2016 (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser-Albert-Bielefeld GbR)
- Geräuschimmissions-Untersuchung vom 20.12.2016 (Ing.-Büro für tech. Akustik und Bauphysik)
- Geräuschimmissions-Untersuchung Parkhaus vom 20.12.2016 (Ing.-Büro für tech. Akustik und Bauphysik)
- Verkehrsgutachten vom 30.09.2016 (VSU, Beratende Ingenieure für Verkehr, Städtebau, Umweltschutz GmbH)
- Gutachterliche Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser vom 03.08.2016 (Dipl. Ing. J. U. Kügler)

- Anregungen des Amtes für Umweltschutz, der Unteren Naturschutzbehörde (ehemals Untere Landschaftsbehörde), der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vom 26.04.2016
- Anregungen des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) vom 02.05.2016

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6134 (Frau Voß) oder 0208 / 455 – 6106 (Herr Triesch) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wertgasse/Schulstraße – Inn 36“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 28.02.2017 abgerufen werden.

Wesentliche Ziele der Planung:

- Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes Klinikum (Die festgesetzte Art der Nutzung soll das vorhandene Nutzungsspektrum des Klinikums einschließlich der infrastrukturellen Ver- und Entsorgung sowie der vorhandenen Tiefgarage abdecken.)
- Rechtliche Sicherung eines Gesundheitszentrums und eines Parkhauses
- Bestandsorientierte Festsetzung eines Mischgebietes

Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

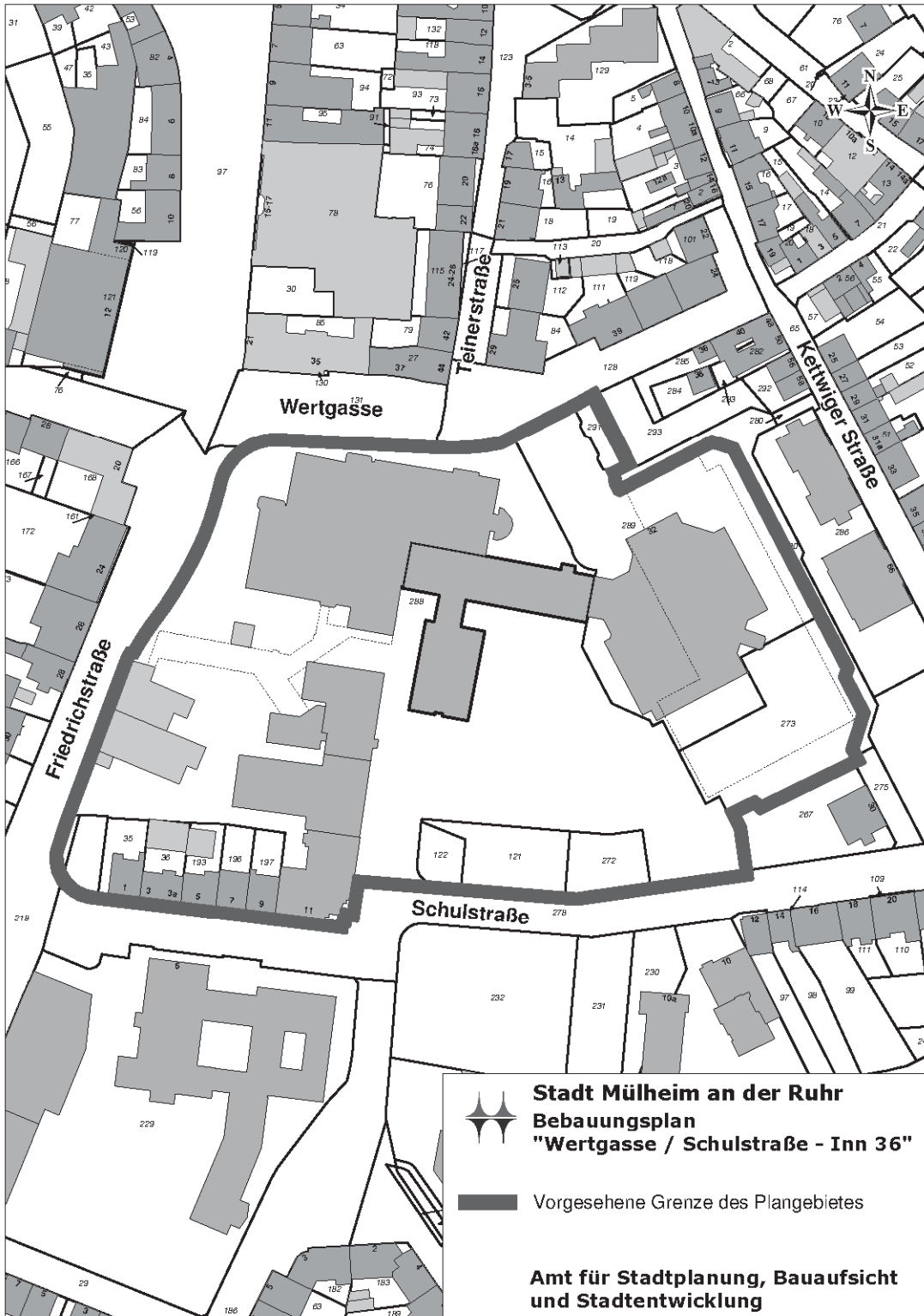
Hinweis gem. § 47 (2a) VwGO:

Der Antrag gem. § 47 VwGO einer natürlichen oder juristischen Person, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mülheim an der Ruhr, den 09.02.2017

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 02.2017

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Emin Okur, Gelsenkirchen)	50
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sandra Markovic)	50
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kai Triebel)	51
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Erkan Durdu, Krefeld)	51
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ovidiu Anusca, Berlin)	51
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Anika Rohde)	52
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Lale Tenta)	52
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sebastian Rohde, Dortmund)	52
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Viorel Suditu)	53
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Anika Rohde)	53
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (Fa. Z.G.S. Service GmbH)	53
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Stickel Objekt GmbH, Königs Wusterhausen)	54
Öffentliche Zustellung der Gebührenbescheide über die Straßenreinigung und Abfallentsorgung (Winfried Bouchard, Essen)	54
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Christian Mark Oord, Meerbusch)	54
Öffentliche Zustellung eines Sicherstellungsprotokolls (Dietmar Wilhelm Stachelhaus)	54
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Edwine Bloch)	55
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Gülsen Durucu)	55
Ergänzung der amtlichen Lagebezeichnung (Heißener Straße 89)	55
Einziehung „Ruhrstraße“	56
Allgemeinverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 144 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ruhrbania“	58
Allgemeinverfügung – Verbot des Mitführens und des Benutzens von Gläsern und Flaschen aus Glas am Rosenmontag, dem 27.02.2017	60
Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am großen Berg“ vom 10.02.2017	63
Öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung „Broicher Waldweg/Am großen Berg“	66
Neuabgrenzung des Plangebietes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dohne/Troost'sche Weberei – W 12 (v)“ vom 10.02.2017	69

Öffentliche Auslegung eines erneuten Bebauungsplanentwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dohne/Troost’sche Weberei – W 12 (v)“	72
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Wertgasse/Schulstraße – Inn 36“	77